



Richtlinien zur Förderung von Austauschbegegnungen zwischen den Partnerstädten

Im Rahmen dieser Richtlinien werden Maßnahmen gefördert, die eine Festigung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten bewirken. Das gegenseitige Kennenlernen und Zusammentreffen der Einwohner der Partnerstädte sowie eine angemessene Präsentation der Heimatstadt und deren Vereinen und Gruppen soll ermöglicht werden.

Die Stadt Bretten unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der Städtepartnerschaften durch die Gewährung von Reisekostenzuschüssen und Zuwendungen bei Besuchen aus den Partnerstädten gemäß den nachstehenden Richtlinien:

1. Schüler- und Jugendbegegnungen

Die Stadt Bretten gewährt bei Austausch von Schulklassen und Schülergruppen von Brettener Schulen im Rahmen des Schulunterrichts und bei sonstigen öffentlichen Begegnungen in den Partnerstädten, insbesondere im Bereich des Sports und der Kultur, für Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Auszubildende und Studierende aus Brettener Vereinen bis 25 Jahre, einen Zuschuss von der Hälfte der entstehenden Fahrtkosten, maximal 2.000 €.

2. Begegnungen zwischen kulturellen und sportlichen Vereinen

Bei Fahrten von Brettener Vereinen und Organisationen in die Partnerstädte im Rahmen von offiziellen, insbesondere kulturellen oder sportlichen Begegnungen, gewährt die Stadt Bretten einen Zuschuss in Höhe von einem Drittel der entstehenden Fahrtkosten, maximal 2.000 €.

3. Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- in der Regel die Gruppe mindestens 5 Personen umfasst,
- der Aufenthalt in der Partnerstadt einschließlich Hin- und Rückreisetag in der Regel mindestens 3 Tage dauert,
- mit dem Besuch der Partnerstadt ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung verbunden ist,
- die oder der Antragsteller in Bretten wohnhaft sind, oder nachweislich einem Verein bzw. einer Vereinigung mit Sitz in Bretten angehören oder eine Brettener Schule besuchen.

4. Ausschluss einer Förderung

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt für

- Individual- und reine Besuchsreisen sowie Reisen mit überwiegend touristischem Charakter,
- Fahrten, die nicht mit Vereinen, Gruppen oder offiziellen Stellen in der Partnerstadt abgestimmt worden sind,
- Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppierungen,
- Fahrten und Besuche aus bzw. in Städte, mit denen keine offizielle Städtepartnerschaft besteht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Antrag

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Reise schriftlich (Formular Zuschussantrag) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Einladung des Partners,
- Vorgesehenes Programm (öffentlicher Auftritt in der Partnerstadt bzw. offizieller Empfang),
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift und Geburtsdatum),
- Vorläufige Kostenaufstellung (Kostenvoranschläge und die zu erwartenden anderweitigen Zuschüsse).

5.2. Bewilligung

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Förderung erfolgt die schriftliche Bewilligung der Stadt Bretten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

5.3. Abrechnung

- Für Reisen in die Partnerstädte muss die günstigste Reisemöglichkeit gewählt werden.
- Bei PKW-Fahrten wird analog dem Landesreisekostengesetz abgerechnet.

6. Verwendungsnachweis

Der Stadt Bretten ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise ein Verwendungsnachweis (Formular) mit den dazugehörigen Originalbelegen und eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste sowie der direkt nach Beendigung der Reise zeitnah veröffentlichte Reisebericht (Zeitungsartikel) und Fotos vorzulegen.

7. Offizielle Besuchsreisen

Reisen Mitglieder des Gemeinderates, des Jugendgemeinderates oder der Verwaltung im Rahmen einer offiziellen Delegation, d.h. im Auftrag bzw. im Einvernehmen der Stadt Bretten und auf Einladung der Partnerstadt, finden diese Richtlinien keine Anwendung. Diese Reisekosten werden von der Stadt Bretten in voller Höhe getragen.

Weitere Personen (z.B. Partner der Delegationsteilnehmer oder begleitende Privatpersonen) erhalten einen Reiskostenzuschuss von einem Drittel der entstehenden Reisekosten.

8. Besuch aus den Partnerstädten in Bretten

Erhalten Brettener Vereine, Institutionen und Gruppen Besuch aus den Partnerstädten, werden die Gäste auf Wunsch im Rathaus oder an einem alternativen Ort von einem Vertreter der Stadt begrüßt. Weiterhin wird Ihnen eine Stadtführung angeboten. Die Stadt stellt dem Verein für jeden Gast einen Betrag von 12 Euro pro Tag zur Verfügung – gegen Nachweis der teilnehmenden Gästezahl. Alternativ kann ein gemeinsames Essen für die Gäste, den teilnehmenden Vertretern der Stadt und des Arbeitskreises Städtepartnerschaften mit Übernahme der Kosten angeboten werden.

9. Zuständigkeit

Für die Festsetzung und Gewährung des jeweiligen Förderbetrages ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten das Hauptamt zuständig.

Die Verwaltung kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund angemessene Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

Der Städtepartnerschaftsausschuss ist darüber zu informieren.

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.01.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 29.04.2025

gez.
Morast
Oberbürgermeister

Richtlinien zur Förderung von Austauschbegegnungen zwischen den Partnerstädten		
Aktenzeichen	009.401	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	34/2001
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.04.2001
	Bekanntmachung:	-
	Ort der Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.01.2001
Neufassung	Vorlage-Nr.:	22/2012
	Beschlussfassung im Gemeinderat	27.03.2012
	Bekanntmachung	18.04.2012
	Ort der Bekanntmachung	Amtsblatt Nr. 1449 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten	01.01.2012
Neufassung	Vorlage Nr.	009/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat	28.01.2020
	Bekanntmachung	05.02.2020
	Ort der Bekanntmachung	Amtsblatt Nr. 1854 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten	01.01.2020
Neufassung	Vorlage-Nr.:	64/2025
	Beschlussfassung im Gemeinderat	29.04.2025
	Bekanntmachung	16.05.2025
	Ort der Bekanntmachung	Homepage
	Inkrafttreten	01.01.2025